

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS BAULEITPLANVERFAHREN

HANS-SACHS-STRASSE-WEST

NR.: 104

BLATT 1



FESTSETZUNGEN

- Einzelhandelsbetriebe können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- Garagegeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- Werbeflächen sind nur an der Stelle der Leistung bezogen auf das ausgeübte Gewerbe zulässig.
- Spielhöhlen und Sexshops sind unzulässig.
- Im Bereich der Darmstädter Straße sind Dachneigungen von 0-30° nicht zugelassen.
- Das Flangebiet liegt in der Wasserschutzzone III a des mit Verordnung vom 10.08.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Mainz "Wasserwerk Hof Schönauf".
- Die Darstellungen und Festsetzungen des zugehörigen Landschaftsplanes sind verbindlich.

MASSTAB 1:1000

LEGENDE

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Machgebiete (§ 6 BauNVO)
- Anfahrswegen
- III Zahl der Vollgeschosse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- O offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- g geschlossene Bauweise I
- Baugrenze
- Stollenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauNVO)
- Trastation (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Abs. 6 BauNVO)
- GST Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauNVO)
- Grenzen unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) u. Abs. 6 BauNVO)
- Neu zu pflanzende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) u. Abs. 6 BauNVO)

Übereinstimmungsvermerk des Katasteramtes:
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 15.1.1986 übereinstimmen.
Russelsheim, den 25.11.87

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG
Titelbaumeister Stadtplanungs- und Bauaufsichtsrat
Amtsleiter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des Bauleitplans am 18.12.84
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1) BauNVO in Russelsheimer Echo und Mainzeitsung am 22.12.84
Der Magistrat der Stadt Russelsheim Russelsheim, den 27.11.87

BÜRGERBETEILIGUNG
Bekanntmachung der Darlegung und Anhörung in Russelsheimer Echo und Mainzeitsung am 16. u. 18.2.85
Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung gem. § 2a(1) BauNVO am 27.2.85
Der Magistrat der Stadt Russelsheim Stadtplanungs- und Bauaufsichtsrat

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 26.9.85
Bekanntmachung der Auslegung in Russelsheimer Echo und Mainzeitsung am 21.03.87
Öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplans mit Begründung gem. § 2a(5) BauNVO beim Stadtplanungs- und Bauaufsichtsrat in der Zeit vom 2.03.87 bis 3.04.87
Der Magistrat der Stadt Russelsheim Russelsheim, den 27.11.87

SATZUNGSBESCHLUSS
Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauNVO von der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.87
Der Magistrat der Stadt Russelsheim Russelsheim, den 27.11.87

ANZEIGE nach § 11(1) BauNVO
Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt angezeigt mit Schreiben vom 17.11.87 Az. V 3134-61d 04/01

BEKANNTMACHUNG der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung in Russelsheimer Echo und Mainzeitsung am 2.3.88
Rechtsverbindlich am 2.3.88
Der Magistrat der Stadt Russelsheim Stadtplanungs- und Bauaufsichtsrat

ÜBERSICHT M. 1:5000

